VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER
DES EUROPÄISCHEN SCHULLANDHEIMS
BAD WINDSHEIM E.V.

Satzung

Fassung vom 12. Februar 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Verein der Freunde und Förderer
des Europäischen Schullandheims Bad Windsheim e.V.".**

Sitz des Vereins ist Nürnberg.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert die Absicht, in Bad Windsheim ein „Europäisches Schullandheim" zu errichten und zu betreiben.
Dies beinhaltet, bei Finanzierung, Planung, Bau und Einrichtung sowie Unterhalt und Betrieb, insbesondere auch bei der Verwirklichung pädagogischer Ziele ideell und materiell unterstützend mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine evtl. Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Berufung an den Ausschuss zu. Eine Aufnahme kommt nicht zustande, wenn der Ausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Antragstellung die Ablehnung beschließt.

3. Alle Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Austritt,

(2) Tod,

(3) Ausschluss.

4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf durch schriftliche Erklärung dem Vorstand zugehen.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats vom Zugang ab die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Mit dem Ausschluss erlöschen alle evtl. Rechte des bisherigen Mitglieds.

   Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt vor, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag länger als ein Jahr schuldet.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Beitragszahlung sind alle ordentlichen Mitglieder verpflichtet.
3. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung der Höhe nach festgelegt. Zahlungen an den Verein sind kostenfrei zu leisten. Mahnspesen und sonstige Beitreibungsgebühren gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gem. § 26 BGB und
3. der Ausschuss.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im 1. Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
   (1) Entgegennahme des Jahresberichtes,
   (2) Entgegennahme des Kassenberichtes,
   (3) Entlastung des Vorstandes,
   (4) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
   (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
   (6) Wahl des Vorstandes,
   (7) Wahl des Ausschusses gem. § 12 Nr. 1 (4),
   (8) Wahl der Rechnungsprüfer,

(9) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
(10) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern als Berufungsinstanz,
(11) Beschlussfassung über die Ablösung von Vorstandsmitgliedern aus besonderem Grund,
(12) eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4. Über die Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann erst nach Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beraten und beschlossen werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Eine Einberufung hat immer zu erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Für die Einladung und Antragstellung gelten die Fristen des § 7.

§ 9 Stimmabgabe und Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer Vollmacht bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Jeder Anwesende kann nur eine zusätzliche Stimme vertreten.

2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, ausgenommen in den gesetzlich festgelegten Fällen der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins (jeweils zwei Drittel der Stimmen).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Sämtliche Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

(1) dem 1. Vorsitzenden,
(2) dem 2. Vorsitzenden,
(3) dem Schatzmeister,
(4) dem Schriftführer.

2. Mitgliedschaft sowie Organfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Die Wahrnehmung des jeweiligen Ehrenamts erfolgt ohne Vergütung, soweit nicht Vorstandsmitglieder und für den Verein tätige Personen mit besonderen Aufgaben betraut werden. Diese können im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder nach Maßgabe des § 3 Nr 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) eine angemessene Vergütung für ihren Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten.

3. Die Wahl erfolgt für jeweils vier Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Für die Beschlussfassung im Innenverhältnis ist immer der Ausschuss zuständig.
5. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen, außerdem dann, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies fordern.
6. Der Schriftführer hat über jede Versammlung der Mitglieder, der Vorstandes und des Ausschusses ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfalle kann ein Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes oder des Ausschusses zum Schriftführer bestellt werden.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Einschränkung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins haften.

§ 11 Vertretungsbefugnis

1. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis unbeschränkt. Gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Vermögen.

§ 12 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
   (1) dem Vorstand,
   (2) dem 1. Vorsitzenden des Schullandheimwerkes Mittelfranken e.V.,
   (3) dem 1. Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim und
   (4) drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
2. Dem Ausschuss obliegt gemeinsam mit dem Vorstand die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Außerdem bestimmt er über die Verwendung der Vereinsmittel.
3. Vorsitzender des Ausschusses ist der 1. Vorsitzende des Vereins. Dieser beruft und leitet die jeweiligen Versammlungen. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten.
4. Der Ausschuss entscheidet zusammen mit dem Vorstand über alle nicht der Mitgliederversammlung obliegenden Angelegenheiten.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter und insgesamt fünf Mitglieder des Vorstandes oder/und des Ausschusses anwesend sind und zusammen über die Beschlussfassung beraten haben.
6. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, außerdem wenn zwei seiner Mitglieder dies fordern. Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten ehrenamtlich. Für Auslagen gilt die Regelung wie für die Vorstandmitglieder.

8. Die Wahl erfolgt für jeweils vier Geschäftsjahre. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden der 1. und 2. Vorsitzende zusammen als Liquidatoren des Vereins bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

2. Das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an das Schullandheimwerk Mittelfranken e.V. mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für seine eigenen Einrichtungen zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2020 in Bad Windsheim einstimmig beschlossen.